

Merkblatt Geburt

Anzeigepflicht und Recht

Die Geburt wird durch das Kantonsspital Glarus direkt beim Zivilstandsamt Glarus angemeldet. Ist die Geburt nicht im Spital erfolgt, so sind zur Anzeige der Geburt innert 3 Tagen verpflichtet: Der Ehemann der Kindsmutter, der mit der Mutter nicht verheiratete Vater des Kindes, sofern er dieses anerkannt hat, jede andere bei der Geburt zugegen gewesene Person und schliesslich die Kindsmutter selbst.

Beizubringende Dokumente

Die nachstehenden Dokumente sind zwingend beizubringen und mit der Geburtsmeldung zu Händen des Zivilstandsamtes Glarus zu übermitteln. Ansonsten ist das Zivilstandsamt Glarus nicht in der Lage, die Geburt eines Kindes zu beurkunden. Dies hat zur Folge, dass keine Geburtsurkunde ausgestellt werden kann, was wiederum dazu führt, dass z.B. die Kinderzulagen nicht eingefordert werden können.

Eltern miteinander verheiratet

Beide Elternteile Schweizer Bürger

- Familienausweis
- aktuelle Wohnsitzbestätigungen beider Elternteile – **nur bei Eltern, welche den zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Glarus haben**

Ein Elternteil Schweizer Bürger/in; Ein Elternteil ausländische/r Staatsangehörige/r

- Familienausweis
- aktuelle Wohnsitzbestätigungen beider Elternteile – **nur bei Eltern, welche den zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Glarus haben**
- Fotokopie Pass (des ausländischen Elternteils)
- Fotokopie Aufenthaltsbewilligung/Ausländerausweis (des ausländischen Elternteils)

Beide Elternteile ausländische Staatsangehörige

- Familienausweis (sofern vorhanden)
- Eheurkunde, **falls Abstammung** (Angabe über die Eltern) **fehlt, zusätzlich** Geburtsurkunden mit Elternnamen beider Elternteile, nicht älter als 6 Monate
- aktuelle Wohnsitzbestätigungen – **nur bei Eltern, welche den zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Glarus haben**
- Fotokopie Pass beider Elternteile
- Fotokopie Aufenthaltsbewilligung/Ausländerausweis beider Elternteile

Eltern nicht miteinander verheiratet

Bei vorgeburtlicher Anerkennung

- Fotokopie Anerkennungsmitteilung
- bei Erklärung betr. gemeinsamer elterlicher Sorge – Fotokopie der Erklärung
- aktuelle Wohnsitzbestätigungen beider Elternteile – **nur bei Eltern, welche den zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Glarus haben**
- Fotokopie Pass (sofern ein oder beide Elternteile ausländische Staatsangehörige sind)
- Fotokopie Aufenthaltsbewilligung/Ausländerausweis (sofern ein oder beide Elternteile ausländische Staatsangehörige sind)

Wenn keine Anerkennung vorliegt

- aktuelle Wohnsitzbestätigung der Kindsmutter – **nur bei Müttern, welche den zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Glarus haben**
- zusätzlich für ausländische Staatsangehörige:
- Geburtsurkunde mit Elternnamen (ausgestellt durch das zuständige Zivilstandsamt, nicht älter als 6 Monate)
- aktueller Zivilstandsnachweis (ausgestellt durch das zuständige Zivilstandsamt, nicht älter als 6 Monate)
- Fotokopie Pass der Kindsmutter
- Fotokopie Aufenthaltsbewilligung/Ausländerausweis der Kindsmutter

Die Zivilstandsdokumente müssen im Original und mit einer deutschen, amtlich beglaubigten Übersetzung versehen sein, sofern diese nicht in deutscher, italienischer oder französischer Sprache ausgestellt sind. Ausgenommen davon sind Dokumente auf internationaler Basis (CIEC-Dokumente).

Das Einverlangen weiterer Dokumente bleibt vorbehalten. Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an das Zivilstandsamt Glarus (Telefon 055 646 69 50).

Familienname des Kindes

Kinder miteinander verheirateter Eltern führen nach schweizerischem Recht den Namen, den die Eltern anlässlich der Eheschliessung für ihre Kinder bestimmt haben respektive den gemeinsamen Familiennamen der Eltern.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Bei Vereinbarung des gemeinsamen Sorgerechts können die Eltern innerhalb eines Jahres erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Namensführung nach ausländischem Recht – Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Optionserklärung)

Eine Person kann verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht unterstellt wird (Artikel 37 Absatz 2 Bundesgesetz über das internationale Privatrecht [IPRG]). Für das nicht urteilsfähige Kind geben die Inhaber der elterlichen Sorge die Erklärung ab. Diese erfolgt mit der Geburtsanmeldung. Unterschriftlich erklären beide Elternteile, dass sie die notwendigen Abklärungen betreffend Eintrag des beantragten Familiennamens im heimatlichen Pass vorgenommen haben. Die Einforderung der schriftlichen Bestätigung bleibt vorbehalten. Eine Optionserklärung ist nur möglich, wenn beide Elternteile ausländische Staatsangehörige sind.

Vorname des Kindes

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so bestimmen sie die Vornamen des Kindes (Artikel 301 Absatz 4 ZGB sowie Artikel 37 Absatz 1 eidg. Zivilstandsverordnung [ZStV]). Sind sie nicht miteinander verheiratet, so bestimmt die Mutter die Vornamen, sofern die Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam ausüben (Artikel 37 Absatz 1 ZStV).

Die Vornamen sind dem Zivilstandsamt Glarus mit der Geburtsanmeldung mitzuteilen (Artikel 37 Absatz 2 ZStV).

Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin weist Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen (Artikel 37 Absatz 3 ZStV).

Das grundsätzliche Recht der Eltern, die Vornamen ihres Kindes zu bestimmen, gilt nicht schrankenlos. Die Eltern dürfen mit der Vornamenswahl die Interessen des Kindes nicht offensichtlich verletzen. Offensichtlich verletzend ist ein Vorname dann, wenn ein Kind ernsthafte Schwierigkeiten mit dem Gebrauch des Vornamens hätte.

Der Entscheid über die Eintragbarkeit eines Vornamens obliegt dem Zivilstandsamt. Dieses kann die Eltern anhören und beraten. Kommt der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin zum Schluss, dass die Grenzen überschritten worden sind und die Eltern an dem für die Interessen des Kindes verletzenden Vornamen festhalten, kann der Eintrag des Vornamens mit einem schriftlichen rekursfähigen Entscheid verweigert werden.

Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass eine allenfalls von ihnen oder in einem späteren Zeitpunkt vom mündigen Kind beantragte Vornamensänderung nur im Verfahren einer kostenpflichtigen Namensänderung nach Artikel 30 Absatz 1 ZGB erfolgen kann. Dafür müssen achtenswerte Gründe vorliegen.

Bürgerrecht

Besitzen der Vater oder die Mutter das Schweizer Bürgerrecht, so erhält das Kind das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung. Besitzen sowohl der Vater als auch die Mutter das Schweizer Bürgerrecht, erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht desjenigen Elternteils, dessen Namen es trägt.

Staatsangehörigkeit des ausländischen Kindes

Besitzen die Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeiten oder bestehen Zweifel, welche Staatsangehörigkeit das Kind erwirbt, ist die Staatsangehörigkeit des Kindes als „ungeklärt“ zu beurkunden. Weisen die Eltern zu einem späteren Zeitpunkt mit den entsprechenden Ausweisdokumenten (z.B. Pass) nach, welche Staatsangehörigkeit das Kind tatsächlich besitzt, wird eine entsprechende Korrektur des Registereintrages vorgenommen.

Kindesanerkennung

Wenn der Vater und die Mutter eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind, kann der Vater sein Kind auf dem Zivilstandsamt anerkennen. Dadurch wird das Kindesverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind rechtlich hergestellt. Die Anerkennung kann bereits vor der Geburt erfolgen.

Für die Beurkundung einer Anerkennung ersuchen wir Sie, mit dem Zivilstandsamt Glarus Kontakt aufzunehmen.

Geburtsurkunden

Auf Bestellung wird den Eltern resp. der Inhaberin/den Inhabern der elterlichen Sorge nach der Beurkundung eine schweizerische (3-sprachig) oder internationale (5-sprachig) Geburtsurkunde zugestellt (CHF 30.00 zuzüglich Porto).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Beachtung der vorstehenden Punkte, welche zu einem reibungslosen Ablauf bei der Beurkundung der Geburt Ihres Kindes beitragen.